

Herrn  
Rechtsanwalt Schmitt-Iermann

8000 Mühlchen 80  
Prinzregentenstr. 97

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt,  
verbindlichen Dank für Ihre Sendung vom 16.7.1975.

Erlauben Sie eine Bemerkung vorweg: Ich war nie Staatssekretär und bin es auch jetzt nicht, da ich seit Jahresbeginn aus dem Ministerialdienst wieder an die Universität zurückgekehrt bin.

Nun zur Sache: Nach sorgfältiger Lektüre des Schriftsatzes von Fräulein Inge Bierlein vom 1. Oktober 1975 kann ich feststellen, daß dieser Text keine verfassungsfeindlichen Darlegungen oder Überzeugungsbekundungen enthält.

Einige Formulierungen, so z.B. auf S. 2, 1. Absatz, mögen zwar unklar und auch mißverständlich sein, doch ist auch ihnen kein verfassungsfeindlicher Inhalt zu entnehmen. Die Verfasserin bekennt sich -Seite 4 ff.- in kommentierender Weise zu den wesentlichen Elementen der freiheitlich demokratischen Grundordnung. Wenn sie dabei an Äußerungen verschiedener Politikwissenschaftler und Staatsrechtler Kritik übt, so mag diese Kritik da und dort unberechtigt oder auch ungeschickt sein; keinesfalls kann aus einem solchen Vorgehen aber Verfassungsfeindlichkeit der Autorin hergeleitet werden.

Im Sinne einer Bejahung der freiheitlich demokratischen Grundordnung ist insbesondere hervorzuheben, daß die Verfasserin die Anwendung von Gewalt (s. Seite 8, letzter Absatz) ausdrücklich ablehnt, das Mehrparteiensprinzip und das Recht auf Opposition hingegen ausdrücklich bejaht.

zum Schreiben an Herrn Rechtsanwalt Schmitt-Lermann  
vom 7.3.1975

Auch eine negative Einstellung zu den besonderen Bildungszielen der Bayerischen Landesverfassung ("Ehrfurcht vor Gott") kann aus den Darlegungen der Verfasserin - vergl. insbesondere S. 10 - nicht entnommen werden. Ohne hier auf theologische Subtilitäten eingehen zu müssen, ist jedenfalls festzuhalten, daß das Denken und Wirken Albert Schweitzers von tiefer Religiosität, also von Ehrfurcht vor Gott, geprägt war; die Berufung der Verfasserin auf diesen religiösen Denker, also jedenfalls nicht als Beleg für eine verfassungswidrige Einstellung gewertet werden kann (so aber S. 10 ff. des Beschlusses des VC München, 5. Kammer vom 12.11.1973).

Ich hoffe, sehr geehrter Herr Schmitt-Lermann, Ihnen und Ihrer Mandantin mit diesen Bemerkungen gedient zu haben und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

